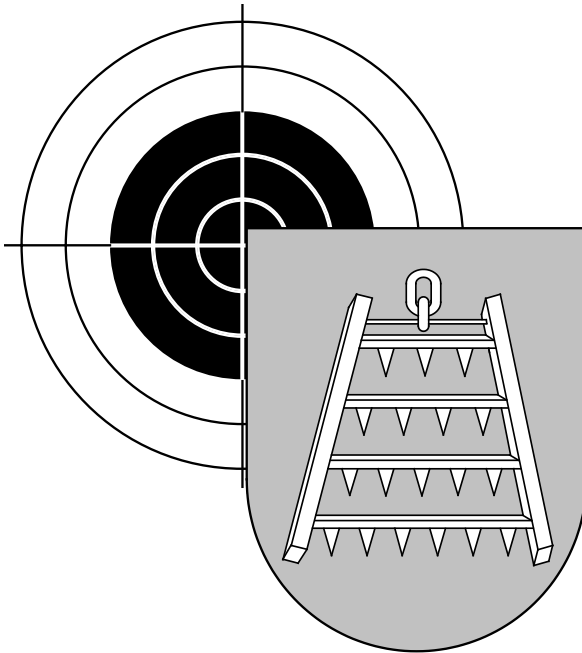


FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT OBERWIL B. BÜREN



VEREINSSTATUTEN

Oberwil, Januar 1998

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Oberwil b. Büren, gegründet im Jahre 1875 mit Sitz in 3298 Oberwil b. Büren, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt:

In der Sektion 300m Schiessen

Die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch, und fördert das sportliche Schiessen.

In der Sektion 50m Kleinkalibersportschiessen

Das Sportschiessen mit dem Kleinkalibergewehr zu fördern, als Breiten - wie auch als Spitzensport für alle Altersklassen.

Er unterstützt speziell die Ausbildung vom Nachwuchs.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern folgenden Verbänden an:

300m Schiessen Seeländischer Schützenverband, Kantonschützenverein
Bern und dem Schweizerischen - Schützenverband

50m Schiessen Mittelländischer, Bernisch - Kantonaler und dem
Schweizerischen Sportschützen - Verband

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior - Veteranen), Ehren und Passivmitgliedern.
Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
Die Mitgliedschaft beginnt erst nach der Bezahlung des Jahresbeitrag.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Jungschützen, Junioren, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von diesem ausgenommen.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Zu Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
 - Personen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren;
 - Mitglieder die das 50. Altersjahr erreicht haben und regelmässig das Oblig. Programm, und das Feldschiessen absolviert haben, oder an der 50m Vereinsmeisterschaft teilgenommen haben.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- Hauptversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.
- Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmezählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung der Vereinsmeisterschaft 50 und 300m
 - Genehmigung der Jahresprogramme 50 und 300m
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Alle 2 Jahre wird die Hälfte des Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahljahre sind immer die geraden Kalenderjahre.
Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, Schützenmeister 300m, Schützenmeister 50m, Jungschützenleiter, Technischer Leiter 50m, Zeigerchef, sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung der Schiessprogramme 300 und 50m
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzen von Beiträgen, Lohnansätze Abwart, Mietpreise für die Schützenhäuser und Festzelt
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--

Art.16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Der Vizepräsident ist ein Nebenamt und wird vom Vorstand einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt die Vereinschronik.

Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Schützenmeister 300m leitet die Schiessübungen 300m und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiesssekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der Schützenmeister 50m leitet die Schiessübungen 50m und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht über den Schiessbetrieb 50m. Er erledigt die Korrespondenz und das Berichtswesen über das 50m Schiessen. Er hat die Oberaufsicht für die Ausbildung von Junioren.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den, JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition 300m, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Technischer Leiter 50m ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Schiessanlage 50m. Er ist für die Verwaltung und Beschaffung des Schiessmaterials verantwortlich. Er macht dem Vorstand Vorschläge über notwendige Neuanschaffungen und Reparaturen. Er unterstützt den Schützenmeister 50m in seinen Aufgaben.

Der Zeigerchef ist verantwortlich und hat die Oberaufsicht für einen reibungslosen Zeigerdienst und die Zeigeordnung. Er ist zuständig für den Unterhalt und Pflege der Scheiben, Absperrungen und des Scheibenstandes. Er ist für die Verwaltung und Beschaffung des Schiessenmaterials verantwortlich.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines ev. später sich bildenden Schützenvereins in Oberwil.
- Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion und den Kantonalen Sportschützen - Verband in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 22. Jan. 1965 und 13. Jan. 1993 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Oberwil, 18. Februar 1998

Im Namen der Feldschützengesellschaft
Oberwil b.Büren

Der Präsident:

Andreas Bandi

Der Sekretär:

Marco Imperiali